TEIL B : TEXT

1. NACH §§1(5) UND 3(3) BAUNVO SIND KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WR-GEBIET ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
2. NACH §§1(5) UND 4(3) BAUNVO SIND BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WA-GEBIET ZULÄSSIG. DIE ÜBRIGEN IN § 4(3) BAUNVO VORGESEHENEN AUSNAHMEN WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES (§1(4) BAUVON)

~~NACH § 17(5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM EINZELFALL VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, UM EIN VOLLGESCHOSS, EINE AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN KANN, WENN DIE GRZ UND GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.~~

3. NACH § 23(5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS GARAGEN UND NEBENANLAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER L.B.O. ZULÄSSIG SIND.
4. NACH § 9(2) BBAUG WIRD FÜR DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:
   1. 70 CM MAXIMALHÖHE DER EINFRIEDIGUNGEN.
   2. DACHNEIGUNG:
      IM I-GESCHOSSIGEN BEREICH GLEICHE DACHNEIGUNG INNERHALB GESTALTERISCH EINHEITLICHER GRUPPEN (STÄDTEBAULICHE EINGLIEDERUNG IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN BESTAND)
      IM II-GESCHOSSIGEN BEREICH 22-30 °
      IM III-GESCHOSSIGEN BEREICH FLACH

      ~~AUF DEN PARZELLEN KIELER STRASSE 15-23 WIRD DIE TRAUFHÖHE AN DER OSTSEITE MIT 3,50M UND AN DER WESTSEITE MIT 6,25M FESTGESETZT~~
   3. BAULICHE ANLAGEN SIND MASSIV ZUERRICHTEN.
5. DER EIGENTÜMER DER PARZELLEN 65/1 + 66/11 HAT FÜR EINE FESTE ABGRENZUNG AM WENDEHAMMER DES A-WEGES ZUM SPIELPLATZ ZU SORGEN. (AUFLAGE LAUT BESCHLUSS VOM 29.2.72.
6. NACH § 14(1) BAUNVO WIRD DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENGEBÄUDEN AUSGESCHLOSSEN.

25.11.1976

GEMEINDE GRÖMITZ KREIS OLDENBURG